

**2. Zusatzvereinbarung zur
Zusatzvereinbarung betreffend Übergabepaxis vom 1.1.2011 idF der 1. ZV vom
13.09.2011**

abgeschlossen zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz „Kurie“) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für den im § 2 des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 idgF genannten Krankenversicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz „Kasse“) andererseits .

I.

1. Pkt. X. Abs. 1 wird geändert und lautet wie folgt:

„(1) Diese Zusatzvereinbarung tritt am 01.01.2011 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.“

2. In Pkt. X. erhält der Abs. 2 die Bezeichnung Abs. 3 und wird nach Abs. 1 ein neuer Abs. 2 mit folgendem Text eingefügt:

„(2) Sie kann von jeder der Vertragsparteien mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf das Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.“

II.

Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

Dornbirn, am 14.1.2015

Ärzttekammer für Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Der Kurienobmann:

Der Präsident:

Dr. Burkhard Walla e.h.

MR Dr. Michael Jonas e.h.

Für den Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger

Der Verbandsvorsitzende:

Der Generaldirektor:

Für die Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Der Obmann:

Dir. Mag. Christoph Metzler e.h.

Manfred Brunner e.h.